

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 486/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Herrn Jakob Hiras P [REDACTED], [REDACTED] Rue D [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien,

- Pressebevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

126

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. April 1966 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen, da der Kläger am gesetzlichen Stichtag weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Die Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil ein Fall des § 213 Abs. 2 BGG nicht vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Zwar erscheint es im Hinblick auf die vom Kläger im Beschwerdeverfahren vorgelegte Urkunde des Staatskommissars für die Hauptstadt Warschau vom 24. November 1937 zweifelhaft, ob der Kläger vor dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit seine polnische Staatsangehörigkeit verloren hat und dadurch staatenlos im Sinne der Genfer Konvention geworden ist. Das ist jedoch eine

122

Tatfrage. Ob der Kläger in Hinblick auf die beigebrachte Urkunde das Urteil des Berufungsgerichts mit der Restitutionsklage nach § 580 7b ZPO angreifen kann, kann in Beschwerdeverfahren nicht geprüft und entschieden werden. Dem Kläger muß es vielmehr überlassen bleiben Restitutionsklage zu erheben, wenn er sich Erfolg davon verspricht. Soweit das Berufungsgericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Kläger nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, läßt sein Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Da auch ein anderer Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 ZBG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZBG zurückzuweisen.

Ancher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS